S 32 AS 3077/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	32
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II KdU Kosten der Unterkunft und Heizung Landkreis Harz schlüssiges Konzept Vergleichsraum Vergleichsraumbildung
Leitsätze	-
Normenkette	§ 144 SGG § 20 SGB X § 22 SGB II § 22a SGB II § 22b SGB II § 22c SGB II § 40 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 AS 3077/16
Datum	05.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten werden nicht erstattet.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Kern Ã¼ber die Frage, ob das Konzept der Beklagten zur Ermittlung der angemessenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Landkreis Harz den gesetzlichen und hÃ¶chstrichterlichen Anforderungen entspricht.

Die KlÃ¤gerin erhielt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist der Bewilligungszeitraum von Februar 2015 bis Juni 2015.

Die KlÃ¤gerin wohnte in Wernigerode in einem Zwei-Personen-Haushalt. Die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r ihre Unterkunft lagen bei 350,71 Euro monatlich. Die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Heizung lagen bei 101,84 Euro monatlich.

Die KlÃ¤gerin wurde bereits mit dem Umzug in diese Wohnung im Jahr 2008 auf die unangemessenen Unterkunfts- und Heizungskosten hingewiesen.

Mit dem Bescheid vom 30.12.2015 wurden vorherige Bewilligungsbescheide mit Wirkung vom 01.02.2015 bis 30.06.2015 teilweise aufgehoben. Es wurden Unterkunftskosten in HÃ¶he von 308,00 Euro und Heizungskosten in HÃ¶he von 90,85 Euro anerkannt. Die Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung lehnte die Beklagte unter Verweis auf ihre Angemessenheitsgrenze ab. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 30.12.2015 verwiesen (Bl. 6 ff. d. A.).

Der Bescheid wurde der KlÃ¤gerin am 02.01.2016 bekanntgegeben.

Die KlÃ¤gerin legte am 01.02.2016 Widerspruch ein.

Mit dem Widerspruchsbescheid vom 27.07.2016 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Widerspruchsbescheid verwiesen (Bl. 4 ff. d. A.).

Am 10.08.2016 hat die KlÃ¤gerin Klage erhoben.

Im laufenden Klageverfahren hat die Beklagte ihr Konzept nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30.01.2019 (B 14 AS 12/18 R, B 14 AS 10/18 R) nachgebessert. Auf Grundlage dieses Konzept ist am 09.04.2020 eine neue Richtlinie zur Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung in Kraft getreten. Es wird Bezug genommen auf die Richtlinie vom 09.04.2020 sowie das Konzept 2012 und dessen Fortschreibung 2014 nach dem Korrekturbericht vom Februar 2020.

Die KlÃ¤gerin ist der Auffassung, das Konzept der Beklagten sei nicht schlÃ¼ssig. Insbesondere sei die Datenerhebung nicht nachvollziehbar; an der ReprÃ¤sentativitÃ¤t sowie ValiditÃ¤t fehle es ebenfalls. Die Heizungskosten seien nicht unangemessen, weil das Wohnhaus nur unzureichend gedÃ¤mmt wÃ¤re und

die KlÃ¤gerin sowie ihr Ehemann aufgrund ihres Lebensalters besonders leicht frieren wÃ¼rden; auÃerdem verbringe ihr Ehemann als Rentner viel Zeit zu Hause.

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 30.12.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.07.2016 der KlÃ¤gerin weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Monate Februar 2015 bis Juni 2016 zu zahlen in HÃ¶he von monatlich 51,86 Euro;

die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum Februar 2015 bis Juni 2015 einen Betrag nachzuzahlen in HÃ¶he von 259,30 Euro, abzÃ¼glich 12,60 Euro, und damit in HÃ¶he von 246,70 Euro.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, ihr Konzept sei nach seiner Nachbesserung umfassend schlÃ¼ssig und kÃ¶nne die angemessenen Unterkunfts- sowie Heizungskosten rechtmÃ¤Ãig bestimmen.

Die Verwaltungsakte ist beigezogen worden. Den Beteiligten haben sowohl die Richtlinie zur Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten vom 09.04.2020 als auch das nachgebesserte Konzept der Beklagten aus dem Februar 2020 vorgelegen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I.

Das Gericht konnte die mÃ¼ndliche Verhandlung am 05.01.2021 trotz der Abwesenheit der KlÃ¤gervertreterin durchfÃ¼hren und ein Urteil nach Â§ 132 Abs. 1 S. 2 SGG verkÃ¼nden.

Die Anwesenheit der Beteiligten ist keine Voraussetzung fÃ¼r die Sachentscheidung des Sozialgerichts. Beim Ausbleiben der Beteiligten ist eine Entscheidung nach Aktenlage zulÃ¤ssig, wenn die Beteiligten in der Ladung darauf hingewiesen worden sind (Â§ 126 i.V.m. Â§ 110 Abs. 1 S. 2 SGG). Das Gericht kann in dieser Lage aber auch eine "einseitige" mÃ¼ndliche Verhandlung nach den allgemeinen Vorschriften (Â§ 112 SGG) durchfÃ¼hren. Die Regelungen in Â§Â§ 110, 126 SGG sprechen zwar nur von einer Entscheidung nach Lage der Akten, dies ermÃ¶glicht aber erst recht den Erlass eines Urteils aufgrund einer mÃ¼ndlichen Verhandlung (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.1993 â 13 RJ 37/93 -, juris Rn. 17).

Die KlÃ¤gervertreterin ist in der Ladung darauf hingewiesen worden, dass ohne sie entschieden werden kann (Bl. 108 d. A.). Die Ladung ist ihr auch zugestellt worden (Bl. 108a d. A.).

II.

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) statthafte und zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Die angegriffenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzten die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG).

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung ihrer tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung nach Â§Â§ 19, 22 SGB II.

Die Leistungen nach dem SGB II umfassen den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung (Â§ 19 Abs. 1 S. 3 SGB II). Der Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung wird in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Die Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbar ist. Dabei werden die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft grundsÃ¤tzlich getrennt von den Aufwendungen fÃ¼r die Heizung geprÃ¼ft. Der GrundsicherungstrÃ¤ger muss im Einzelfall ermitteln und darlegen, in welcher HÃ¶he die Aufwendungen angemessen sind, wenn er die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft oder Heizung nicht anerkennen will (vgl. zu allem BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R -, BSGE 127, 214-223, Rn. 14 ff. m.w.N.).

1. Die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft sind unangemessen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft wird in zwei Schritten geprÃ¼ft: Zuerst ist die abstrakte Angemessenheit nach der Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten) und dann die konkrete Angemessenheit dieser Aufwendungen fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger zu prÃ¼fen (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R -, BSGE 127, 214-223, Rn. 19 m.w.N.).

a) Die Aufwendungen sind abstrakt unangemessen.

Sie Ã¼bersteigen die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete von 306,60 Euro, die von der Beklagten fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt im Vergleichsraum Wernigerode rechtmÃ¤Ãig bestimmt wurde.

Die abstrakt angemessenen Aufwendungen werden nach der "Produkttheorie" (WohnungsgrÃ¶Ãe in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreis) in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R -, BSGE 127, 214-223, Rn. 20 m.w.N.):

â□□ Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en);

â□□ Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards;

â□□ Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ã□e und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃ□geblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept;

â□□ Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten.

Nach diesem Verfahren hat die Beklagte folgende Berechnung vorgenommen:

â□□ Angemessene WohnungsgrÃ¶Ã□e: 60 qm;

â□□ multipliziert mit der Bruttokaltmiete: 5,11 Euro;

(Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten)

â□□ ergibt die angemessenen Aufwendungen: 306,60 Euro.

Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Dazu im Einzelnen:

aa) Die von der Beklagten herangezogene WohnungsgrÃ¶Ã□e von 60 qm ist bei einem Zwei-Personen-Haushalt angemessen.

Die angemessene WohnungsgrÃ¶Ã□e ist nach den WohnungsbaufÃ¶rderungsbestimmungen vom 23.02.1993 (MBl. LSA 1993, 1281) und den dazu erlassenen Richtlinien aus den Jahren 1993 und 1995 (MBl. LSA 1993, 1285; 1995, 1133) zu ermitteln (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18.10.2018 â□□ L 5 AS 336/16 -, juris Rn. 46 m.w.N.).

bb) Die Beklagte hat bei der Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards beachtet, dass Wohnungen des untersten Standards nicht berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfen.

Solche Wohnungen, die unter dem einfachen Standard auf dem Wohnungsmarkt liegen, dÃ¼rfen nicht herangezogen werden, weil ein LeistungsempfÃ¤nger auf einen solchen Ausstattungsgrad bei der Wohnungssuche nicht verwiesen werden darf (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010 â□□ B 14 AS 50/10 R -, Rn. 29).

In ihrem nachbesserten Konzept hat die Beklagte die "Substandardwohnungen" ohne Bad/WC und Sammelheizung ausgenommen (vgl. S. 12 des Korrekturberichts).

cc) Das Konzept der Beklagten entspricht den Anforderungen an ein schlÃ¼ssiges Konzept.

Ein Konzept ist ein planmÃ¤Ã□iges Vorgehen im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenn auch orts- und zeitbedingter Tatsachen fÃ¼r sÃ¤mtliche AnwendungsfÃ¤lle im maÃ□geblichen Raum (BSG, Urteil vom 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R -, Rn. 28 m.w.N.).

Es dient dem Zweck, alle entscheidungsrelevanten Tatsachen zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze zu erheben und auszuwerten. Dies ist Ausdruck der ureigenen Aufgabe des GrundsicherungstrÃ¤gers, den Sachverhalt im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu ermitteln (Â§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. Â§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB X). Bereits das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) verbietet den Sozialgerichten, den GrundsicherungstrÃ¤gern konkrete Ermittlungsmethoden vorzuschreiben. Sie sind in der Auswahl der Methode vielmehr frei (Â§ 20 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB X), mÃ¼ssen ihre Methode und Berechnungsschritte in dem Konzept aber nachvollziehbar offenlegen (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009 â□□ B 4 AS 18/09 R -, BSGE 104, 192-199, Rn. 18 ff.; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 â□□ 1 BvL 1/09 -, BVerfGE 125, 175-260, Rn. 139 ff.).

Die gerichtliche Kontrolle ist auf die PrÃ¼fung dieser Nachvollziehbarkeit ("SchlÃ¼ssigkeit") beschrÃ¤nkt (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R -, BSGE 127, 214-223, Rn. 26 m.w.N.; vgl. auch Luik in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rn. 91, 103 m.w.N. zur Rechtsprechung).

Diesen Grundsatz einer nur eingeschrÃ¤nkten gerichtlichen Kontrolle der Konzepte hat das Bundessozialgericht in seiner jÃ¼ngeren Rechtsprechung erneut betont. Die Gerichte sind grundsÃ¤tzlich nicht dazu verpflichtet, die Sachverhaltsermittlung der GrundsicherungstrÃ¤ger im Einzelnen zu Ã¼berprÃ¼fen und bestimmte Detailfragen zu klÃ¤ren. Es kann bereits ausreichend sein, die gewÃ¤hlte Methode auf ihre fachliche Umsetzung im Allgemeinen zu Ã¼berprÃ¼fen. Eine weitreichende PrÃ¼fung der Konzepte ist erst dann erforderlich, wenn fundierte EinwÃ¤nde erhoben werden, die insbesondere Ã¼ber das Bestreiten der Stimmigkeit bestimmter Daten hinausgehen (vgl. BSG, Urteil vom 17.09.2020 â□□ B 4 AS 11/20 R -, Rn. 24).

Bei einem strengeren MaÃ□stab kÃ¶nnten die Gerichte ihre eigenen Vorstellungen von einer vermeintlich "besseren" Methode durch Ã¼bermÃ¤Ã□ige und zu konkrete Anforderungen an das Konzept durchsetzen. Dies wÃ¼rde die Methodenfreiheit der GrundsicherungstrÃ¤ger und die grundsÃ¤tzliche Aufgabenverteilung zwischen Gerichten und Verwaltung aufweichen.

Vor diesem Hintergrund obliegt es allein dem Gesetzgeber, konkretere Vorschriften zur Sachverhaltsermittlung zu schaffen, die Ã¼ber Â§Â§ 22 ff. SGB II hinausgehen. Ohne eine solche GesetzesÃ¤nderung kann nur innerhalb der Verwaltungsstruktur durch die jeweils zustÃ¤ndige Stelle eine bestimmte Methode verbindlich vorgeschrieben werden.

Der umfassenden Ã□berprÃ¼fung des Konzepts auf alle denkbaren und vereinzelten MÃ¤ngel steht weiterhin entgegen, dass methodische MÃ¤ngel auch zu einer Ã¼berhÃ¶hten Angemessenheitsgrenze fÃ¼hren kÃ¶nnen, die den LeistungsempfÃ¤nger nicht beschweren, sondern vielmehr bevorteilen. Die gerichtliche Kontrolle ist bei einer Anfechtungs- und Leistungsklage aber auf die Verletzung von subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechten der KlÃ¤ger beschrÃ¤nkt. Eine allgemeine RechtmÃ¤Ã□igungs- oder sogar ZweckmÃ¤Ã□igkeitskontrolle des

Verwaltungshandelns ist den Sozialgerichten verwehrt (vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.08.2020 â□□ L 7 AS 287/18 -, juris Rn. 42).

FÃ¼r eine nur nachvollziehende PrÃ¼fung des Konzepts unter besonderer Beachtung der Methodenfreiheit spricht auch, dass der GrundsicherungstrÃ¤ger gerade nicht dazu verpflichtet ist, die fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger jeweils bestmÃ¶gliche Methode mit den hÃ¶chsten Angemessenheitsgrenzen heranzuziehen. Die GrundsicherungstrÃ¤ger kÃ¶nnen sich in ihrem Konzept auf eine Methode festlegen, selbst wenn es mÃ¶glicherweise andere ebenso zweckmÃ¤Ã□ige Methoden geben kÃ¶nnte.

Zwar dient die Vorschrift des Â§ 22 SGB II vor allem dem Zweck, die Unterkunft und Heizung als Bestandteil eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG zu gewÃ¤hrleisten (vgl. Luik in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rn. 8 f. m.w.N.). Die Begrenzung auf angemessene Aufwendungen soll aber auch die Solidargemeinschaft vor der Finanzierung von zu hohen Unterkunftskosten schÃ¼tzen (vgl. S. Knickrehm in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Aufl. 2019, Â§ 22 SGB II Rn. 3). Dem Begriff der Angemessenheit wohnt der Gedanke der Begrenzung inne (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 â□□ B 4 AS 27/09 R -, Rn. 21). Dem LeistungsempfÃ¤nger muss ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum gewÃ¤hrt werden (Â§ 1 Abs. 1 SGB II); die GrundsicherungstrÃ¤ger sind aber nicht verpflichtet, die Leistungen auf Kosten der Solidargemeinschaft auf das hÃ¶chstmÃ¶gliche MaÃ□ anzuheben. Dies steht im Einklang mit der Systematik des SGB II, weil die Pflichten des LeistungsempfÃ¤ngers â□□ unter der Bezeichnung "FÃ¶rdern und Fordern" â□□ im Mittelpunkt der LeistungsgewÃ¤hrung stehen (Â§ 1 Abs. 2 S. 1, Â§Â§ 2, 56 ff. SGB II).

Das Konzept muss aber â□□ unabhÃ¤ngig von der gewÃ¤hlten Methode â□□ folgende Mindestanforderungen erfÃ¼llen (vgl. BSG, Urteil vom 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R -, Rn. 28 m.w.N.):

â□□ Die Datenerhebung darf ausschlieÃ□lich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen;

â□□ es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen â□□ Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach WohnungsgrÃ¶Ã□e;

â□□ Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum;

â□□ Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel);

â□□ ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der eingezogenen Daten;

â□□ ValiditÃ¤t der Datenerhebung;

â□□ Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze der Datenauswertung;

â□□ Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Diese Mindestanforderungen sind verschiedene Gesichtspunkte des (eingeschrÃ¤nkten) PrÃ¼fungsmaÃ□stabs der Nachvollziehbarkeit (vgl. Luik in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rn. 92). Die Methodenfreiheit der GrundsicherungstrÃ¤ger muss bei jeder einzelnen Anforderung berÃ¼cksichtigt werden.

Bei der PrÃ¼fung der Mindestanforderungen mÃ¼ssen auch die Â§Â§ 22a bis 22c SGB II herangezogen werden. Zwar beziehen sich diese Vorschriften unmittelbar nur auf die AngemessenheitsprÃ¼fung im Rahmen einer Satzung, jedoch dienen sie dem Zweck, die Kosten der Unterkunft und Heizung transparent und rechtssicher zu regeln. Der Gesetzgeber hat in Â§Â§ 22a bis 22c SGB II ausdrÃ¼cklich an die Regelung des Â§ 22 SGB II sowie die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angeknÃ¼pft. In diesem Bewusstsein hat er die bisherige Rechtslage teilweise Ã¼bernommen, ist von ihr aber auch teilweise abgewichen. Dieser gesetzgeberische Wille begrenzt die Auslegung von Â§ 22 SGB II durch die Verwaltung sowie die Gerichte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.10.2017 â□□ 1 BvL 2/15 -, Rn. 17; vgl. auch BSG, Urteil vom 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R -, Rn. 17).

Insbesondere ist kein Grund erkennbar, warum fÃ¼r ein schlÃ¼ssiges Konzept strengere methodische Anforderungen als fÃ¼r eine Satzung nach Â§Â§ 22a bis 22 c SGB II gelten sollten. Soweit der Gesetzgeber eine Regelung zu einzelnen Gesichtspunkten getroffen hat, konkretisieren diese Vorschriften die Mindestanforderungen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Dem Gericht ist es verwehrt, sich Ã¼ber den Willen des Gesetzgebers hinwegzusetzen und weitreichendere Anforderungen an ein Konzept zu stellen.

AuÃ□erdem hat der Gesetzgeber erneut die Methodenfreiheit der GrundsicherungstrÃ¤ger betont ("Vielfalt an Konzepten", BT-Drucksache 17/3404, S. 101). Im Zusammenhang mit dem ausdrÃ¼cklichen Anliegen, abweichende Regelungen von der bisherigen Rechtslage zuzulassen, kann daraus der Schluss gezogen werden, dass der Gesetzgeber keine zu konkreten und weitreichenden Anforderungen bei der AngemessenheitsprÃ¼fung aufstellen wollte. Diese allgemeine Entscheidung muss nicht nur bei Satzungen, sondern auch bei schlÃ¼ssigen Konzepten beachtet werden.

Nach diesen rechtlichen GrundsÃ¤tzen entspricht das Konzept der Beklagten den Mindestanforderungen:

(1) Die Aufteilung des Landkreises Harz in drei VergleichsrÃ¤ume (Quedlinburg, Wernigerode, Halberstadt) ist nachvollziehbar.

Der Vergleichsraum ist ein ausreichend groÃ□er Raum der Wohnbebauung, der

aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet gleichartigen ("homogenen") Lebens- und Wohnbereich bildet. FÃ¼r den Vergleichsraum ist ein grundsÃ¤tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R -, BSGE 127, 214-223, Rn. 22 m.w.N.).

Der Ausgangspunkt fÃ¼r die Bildung von VergleichsrÃ¤umen ist das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet des GrundsicherungstrÃ¤gers. Dieses Gebiet kann in verschiedene VergleichsrÃ¤ume aufgeteilt werden, um die VerhÃ¤ltnisse auf dem Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt realitÃ¤tsgerecht abzubilden (Â§ 22b Abs. 1 S. 4 SGB II). Die GrundsicherungstrÃ¤ger kÃ¶nnen im Rahmen ihrer Methodenfreiheit bestimmen, ob und wie sie ihr ZustÃ¤ndigkeitsgebiet in VergleichsrÃ¤ume aufteilen (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R -, BSGE 127, 214-223, Rn. 25, 29 m.w.N.).

Die Beklagte hat den Landkreis Harz â□□ ihr ZustÃ¤ndigkeitsgebiet â□□ in die VergleichsrÃ¤ume Quedlinburg, Wernigerode und Halberstadt aufgeteilt. Die Grundlage dieser Einteilung waren die entsprechenden Mittelbereiche des Bundesinstituts fÃ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt fÃ¼r Bauwesen und Raumordnung (BBSR).

Diese Aufteilung hÃ¤lt einer nachvollziehenden PrÃ¼fung stand.

Denn die Mittelbereiche des BBSR verfolgen ausdrÃ¼cklich den Zweck, einen "Verflechtungsbereich um ein Mittelzentrum oder einen mittelzentralen Verbund" abzubilden, "in dem eine ausreichende Versorgung mit GÃ¼tern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs erfolgen soll" (vgl. die Internetseite des BBSR, https://t1p.de/r2bc, Abruf am 19.11.2020). Die Einteilung in Mittelbereiche knÃ¼pft auf diese Weise an dieselbe Zielsetzung an, die auch der Bildung von VergleichsrÃ¤umen zugrunde gelegt werden muss. Durch die Mittelbereiche werden nÃ¤mlich â□□ wie vom Bundessozialgericht gefordert â□□ die wirtschaftlich-sozialen Verflechtungen in einem grÃ¶Ã□eren Raum in den Blick genommen. Die Mittelbereiche sind auch groÃ□ genug, um einen ausreichenden Wohnbestand zu gewÃ¤hrleisten (vgl. auch SG Magdeburg, Urteil vom 09.10.2020 â□□ S 27 AS 2683/19 -, juris Rn. 40 ff.).

Die AusfÃ¼hrungen in dem nachgebesserten Konzept zeigen auf, dass die Beklagte die Anforderungen an einen Vergleichsraum berÃ¼cksichtigen wollte und auf dieser Grundlage die Mittelbereiche herangezogen hat (vgl. S. 2 ff., insb. S. 10 f. des Korrekturberichts). Sie hat auch selbststÃ¤ndig geprÃ¼ft, ob die Mittelbereiche in ihrem ZustÃ¤ndigkeitsgebiet sicherstellen, dass insbesondere die verkehrstechnische Verbundenheit in den VergleichsrÃ¤umen gewÃ¤hrleistet ist (vgl. Tabelle 2, S. 7 des Korrekturberichts).

FÃ¼r die PrÃ¼fung ist nicht erheblich, ob anders gebildete VergleichsrÃ¤ume den Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt in einem homogenen Lebens- und Wohnbereich ebenso abgebildet hÃ¤tten. Die Methode muss nur fÃ¼r sich genommen nachvollziehbar sein. Insbesondere muss der GrundsicherungstrÃ¤ger nicht auf eine andere,

mÃ¶glicherweise zweckmÃ¤Ãigere Vergleichsraumbildung verwiesen werden, wenn er der EinschÃ¤tzung einer FachbehÃ¶rde â dem BBSR â folgt. In seiner fachlich fundierten EinschÃ¤tzung ist das BBSR zu dem Schluss gekommen, dass die wirtschaftlich-soziale Verflechtung eines Raums durch Mittelbereiche abgebildet werden kann. Selbst wenn diese Fachmeinung nicht uneingeschrÃ¤nkt vertreten werden wÃ¼rde, ist ihre BerÃ¼cksichtigung durch die GrundsicherungstrÃ¤ger zumindest nachvollziehbar. Sie kÃ¶nnen insoweit keinen strengeren Anforderungen bei der Sachverhaltsermittlung unterliegen (vgl. auch SG Magdeburg, Urteil vom 09.10.2020 â S 27 AS 2683/19 -, juris Rn. 54 ff.).

(2) Der Gegenstand der Beobachtung sowie der Beobachtungszeitraum werden in dem nachbesserten Konzept der Beklagten nachvollziehbar angegeben.

Die Beklage gibt den Mietwohnungsbestand in den VergleichsrÃ¤umen (Tabelle 1, S. 5 des Korrekturberichts) und die erhobenen Mietwerte nach Vergleichsraum und WohnungsgrÃ¶Ãe an (Tabelle 5, 6, 7, S. 13 f. des Korrekturberichts). Die Beklagte stellt klar, welcher Wohnungsstandard und welche Wohnungsarten berÃ¼cksichtigt wurden (vgl. S. 12 des Korrekturberichts). Bei der Berechnung der Angemessenheitswerte wird ein einheitlicher Mietbegriff verwendet und zwischen Brutto- und Nettomiete sowie WohnungsgrÃ¶Ãe differenziert (vgl. S. 15 ff. des Korrekturberichts). Letztlich gibt die Beklagte an, auf welchen Zeitraum sich die Beobachtungen im Konzept 2012 und dessen Fortschreibung 2014 beziehen.

(3) Die Beklagte legt die Art und Weise der Datenerhebung in dem nachbesserten Konzept nachvollziehbar fest.

Der GrundsicherungstrÃ¤ger kann die Art und Weise der Datenerhebung selbst festlegen. Insbesondere ist er nicht dazu verpflichtet, auf (qualifizierte) Mietspiegel zurÃ¼ckzugreifen oder mehrere Erkenntnisquellen heranzuziehen. Es ist bereits ausreichend, dass der GrundsicherungstrÃ¤ger nur eigene statistische Datenerhebungen einzeln berÃ¼cksichtigt (Â§ 22c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II). Die Datenerhebung soll aber Neuvertrags- und Bestandsmieten umfassen (Â§ 22c Abs. 1 S. 3 SGB II). Die Methode muss in dem Konzept dargelegt werden (Â§ 22c Abs. 1 S. 4 SGB II).

In dem nachbesserten Konzept wird festgelegt und beschrieben, dass die Erfassung von Bestandsmieten durch Vermieterabfragen und die Erfassung von "Angebotsmieten" durch Recherchen der Beklagten erfolgt (vgl. S. 16 ff. des Konzepts 2012; S. 12 ff. des Korrekturberichts). Das Konzept berÃ¼cksichtigt sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten (vgl. S. 15 des Korrekturberichts).

Die Frage, ob diese Datenerhebung sowohl reprÃ¤sentativ als auch valide ist, bildet einen eigenstÃ¤ndigen PrÃ¼fungspunkt bei den Mindestanforderungen.

(4) Der Umfang der einbezogenen Daten ist ausreichend reprÃ¤sentativ.

Eine Datenerhebung ist reprÃ¤sentativ, wenn aus einer Stichprobe auf die Gesamtheit geschlossen werden kann (vgl. WÃ¼bbenhorst in: Gablers

Wirtschaftslexikon, Stichwort "ReprÃ¤sentativitÃ¤t", https://t1p.de/4gbv, Abruf am 21.11.2020).

FÃ¼r ein schlÃ¼ssiges Konzept hat dies zur Folge, dass die einbezogenen Daten â wie bei einem qualifizierten Mietspiegel â ein getreues Abbild des Wohnungsmarktes im Vergleichsraum liefern mÃ¼ssen (vgl. S. 23 der Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln des BSSR, 3. Aufl. 2020, https://t1p.de/t6fj, Abruf am 21.11.2020; dazu BSG, Urteil vom 22.09.2009 â B 4 AS 18/09 R -, BSGE 104, 192 -199, Rn. 24).

Es ist nachvollziehbar, dass der Umfang der Daten im Konzept der Beklagten ein solches getreues Abbild des Wohnungsmarktes in den drei VergleichsrÃ¤umen liefern kÃ¶nnen.

Die Beklagte hat nicht nur Bestands- sondern auch Neuvertragsmieten berÃ¼cksichtigt (Â§ 22c Abs. 1 S. 3 SGB II). Das schlÃ¼ssige Konzept muss nÃ¤mlich die aktuelle Situation bei den Neuvermietungen â als Bestandteil des Wohnungsmarktes â ebenfalls realitÃ¤tsgetreu abbilden (vgl. BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R -, Rn. 22).

Dagegen musste die Beklagte die ausgewerteten Wohnungsinserate (als "Angebotsmieten" bezeichnet) bei der Berechnung der Angemessenheitsgrenzen nicht heranziehen. Das Bundesssozialgericht fordert zwar, dass "Angebotsmieten" einbezogen werden mÃ¼ssen (vgl. BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R -, Rn. 22). Jedoch zeigen die AusfÃ¼hrungen des Gerichts, dass mit "Angebotsmieten" die Neuvertragsmieten gemeint sind. Dies wird bereits dadurch ersichtlich, dass sich das Bundessozialgericht auf die Regelung in Â§ 22c Abs. 1 S. 3 SGB II bezieht, die nur Bestands- und Neuvertragsmieten umfasst. AuÃerdem spricht es in diesem Zusammenhang von den "Mietpreisen bei Neuvermietungen". Insoweit haben die Begriffe "Angebotsmieten" und "Neuvertragsmieten" dieselbe Bedeutung (so ausdrÃ¼cklich Luik in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rn. 97).

Die Beklagte hat in ihrem nachgebesserten Konzept â anders als im Konzept 2016 â keine eigenen Daten aus der LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB II einbezogen (vgl. 16 ff. des Konzepts 2012, S. 12 des Korrekturberichts; S. 21 des Konzepts 2016, S. 14 des Korrekturberichts fÃ¼r das Konzept 2016).

Es wÃ¤re jedoch nicht zu beanstanden, dass die Beklagte auch ihre eigenen Daten aus der LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB II einbezieht. Ein "Zirkelschluss" von den bestehenden Mieten der LeistungsempfÃ¤nger auf die angemessenen Mieten fÃ¼r LeistungsempfÃ¤nger droht nicht, da die Beklagte die Angemessenheit nicht allein aufgrund der eigenen Daten aus der LeistungsgewÃ¤hrung ermitteln wÃ¼rde (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2014 â B 4 AS 9/14 R -, BSGE 117, 250-260, Rn. 23).

Im Rahmen der Methodenfreiheit steht es der Beklagten frei, Ã¼ber den Umfang der Einbeziehung der eigenen Bestandsdaten zu entscheiden. Sie muss aber nachvollziehbar den Zweck verfolgen, den Wohnungsmarkt realitÃ¤tsgetreu

abzubilden. Die AusfÃ¼hrungen in dem Konzept zu den einzelnen Erkenntnisquellen knÃ¼pfen genau an diesen Zweck an. Zum Beispiel wird angegeben, dass auch kleinere Vermieter befragt worden seien, "um einen mÃ¶glichst umfassenden Ãberblick Ã¼ber das Ãªrtliche Mietniveau zu erlangen" (S. 18 des Konzepts 2012).

Die Beklagte hat die erhobenen Bestands- und Neuvertragsmieten einer nachvollziehbaren Extremwertkappung unterzogen, da "AusreiÃer" unter den erhobenen Daten die ReprÃ¤sentativitÃ¤t einschrÃ¤nken kÃ¶nnen (vgl. S. 20 des Konzepts 2012, vgl. auch S. 29 der Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln des BSSR, a.a.O.).

Im Anschluss an diese Extremwertkappung hat die Beklagte ermittelt, welchen Anteil die erhobenen Mietwerte am relevanten Bestand in den drei VergleichsrÃ¤umen haben (Wernigerode: 10%; Quedlinburg: 11%; Halberstadt: 13%, S. 13 des Korrekturberichts). Es ist zumindest nachvollziehbar, dass die Beklagte auf dieser Grundlage zu dem Schluss kommt, dass die erhobenen Mietwerte einen RÃ¼ckschluss auf den gesamten Wohnungsmarkt in den VergleichsrÃ¤umen erlauben.

Die schematische BerÃ¼cksichtigung von mindestens 10% des Wohnungsbestands ist nicht erforderlich, auch wenn das nachgebesserte Konzept der Beklagten diese Anforderung erfÃ¼llt. Denn die StichprobengrÃ¶Ãe muss im Einzelfall an den Erhebungsgegenstand und das Erhebungsverfahren angepasst werden (vgl. S. 25 der Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln des BSSR, a.a.O.).

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts steht dem nicht entgegen, da das 10%-Kriterium nur als eine MÃ¶glichkeit ("unter anderem") angesehen wurde, um die ReprÃ¤sentativitÃ¤t der Datenerhebung zu gewÃ¤hrleisten (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008 â B 14/7b AS 44/06 R -, Rn. 16).

Im Ãbrigen mÃ¼sste diese Rechtsprechung als aufgegeben angesehen werden, weil sich das Bundessozialgericht in neueren Entscheidungen auf die Anforderungen an einen qualifizierten Mietspiegel bezieht, welche ein abstraktes 10%-Kriterium nicht kennen (so ausdrÃ¼cklich Luik in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rn. 101, vgl. auch BSG, Urteil vom 03.09.2020 â B 14 AS 34/19 R -, Terminbericht).

(5) Die Datenerhebung ist valide.

Mit dem Fachbegriff der "ValiditÃ¤t" wird beschrieben, inwieweit durch eine Messmethode tatsÃ¤chlich die UmstÃ¤nde gemessen werden, die gemessen werden sollen (vgl. WÃ¼bbenhorst in: Gablers Wirtschaftslexikon, Stichwort "ValiditÃ¤t", https://t1p.de/4n76, Abruf am 22.11.2020).

Das Konzept soll die aktuellen VerhÃ¤ltnisse auf dem Wohnungsmarkt im Vergleichsraum messen und fÃ¼r die Angemessenheitswerte auswerten (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019 â B 14 AS 24/18 R -, BSGE 127, 214-223, Rn. 24). Die Datenerhebung in dem Konzept muss demnach gewÃ¤hrleisten, dass die ermittelten Angemessenheitswerte tatsÃ¤chlich die VerhÃ¤ltnisse des einfachen

Standards auf dem Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt abbilden (Â§ 22a Abs. 3 S. 1 SGB II).

Diesem Anspruch wird das nachgebesserte Konzept der Beklagten gerecht.

FÃ¼r die ValiditÃ¤t der Datenerhebung spricht mit erheblichem Gewicht, dass die einbezogenen Daten ausreichend reprÃ¤sentativ sind. Die ReprÃ¤sentativitÃ¤t erlaubt den Schluss von den ermittelten Mietwerten (der Stichprobe) auf alle Mieten auf dem Wohnungsmarkt (der Gesamtheit). Dieser Schluss liegt nahe, weil die erhobenen Daten mindestens 10% des relevanten Wohnbestands abdecken. Zwar ist die Erhebung von mindestens 10% des Wohnbestands keine zwingende Voraussetzung fÃ¼r die ReprÃ¤sentativitÃ¤t eines Konzepts (s.o.), jedoch steigert der Umfang des betrachteten Wohnungsmarktes die Ãberzeugungskraft der daraus gezogenen SchlÃ¼sse.

Die reprÃ¤sentativen Daten wurden nachvollziehbar in einem iterativen Verfahren ausgewertet, um eine Angemessenheitsgrenze zu bilden (zur ZulÃ¤ssigkeit eine solchen Verfahrens vgl. Lauterbach in: Gagel, SGB II / SGB III, Stand: 78. EL Mai 2020, Â§ 22 SGB II Rn. 51 a.E.).

Dabei wurden die erhobenen Neuvertrags- und Bestandsmieten einer Perzentilgrenze angenÃ¤hert, die in jedem Vergleichsraum fÃ¼r jede angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe eigenstÃ¤ndig ermittelt wurde (vgl. S. 15 ff. des Korrekturberichts). Mit diesem Vorgehen sollte ein Ausgleich zwischen dem Angebot und der Nachfrage erreicht werden. Der AnknÃ¼pfungspunkt war â wie gesetzlich gefordert â der Wohnungsmarkt des einfachen Standards (Â§ 22a Abs. 3 S. 1 SGB).

Auch wird die gesetzliche Vorgabe aufgegriffen, dass die Auswirkungen auf dem Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen (Â§ 22a Abs. 3 S. 2 SGB II). Insbesondere berÃ¼cksichtigt die Beklagte, dass eine mieterhÃ¶hende Wirkung vermieden (Â§ 22a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II) und die tatsÃ¤chliche VerfÃ¼gbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards gewÃ¤hrleistet werden muss (Â§ 22a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II).

Ebenfalls hat die Beklagte berÃ¼cksichtigt, dass die Angemessenheitswerte alle zwei Jahre Ã¼berprÃ¼ft und gegebenenfalls angepasst werden mÃ¼ssen (Â§ 22c Abs. 2 SGB II). Im Rahmen ihrer Methodenfreiheit hat sie die zulÃ¤ssige Fortschreibung anhand des Verbraucherpreisindex gewÃ¤hlt (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2017 â B 4 AS 33/16 R -, BSGE 125, 29-38, Rn. 18 ff.).

Ein weiteres Indiz fÃ¼r die ValiditÃ¤t der Datenerhebung liegt darin, dass zu den ermittelten Angemessenheitswerten auch tatsÃ¤chlich Wohnungen in den VergleichsrÃ¤umen angemietet werden kÃ¶nnen (vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.08.2020 â L 7 AS 287/18 -, juris Rn. 41 f.).

Bei den anmietbaren "Angebotsmieten" (zum Begriff s.o.) entsprechen zwischen 77% und 10% der Angebote den Angemessenheitswerten des Konzepts (vgl. Tabelle 13, S. 18 des Korrekturberichts). Bei den anmietbaren Neuvertragsmieten

entsprechen zwischen 84% bis 15% aller NeuvertrÃ¤ge den Angemessenheitswerten (vgl. Tabelle 14, S. 18 des Korrekturberichts). Diese Werte bestÃ¤tigen, dass das Konzept der Beklagten zu Ergebnissen fÃ¼hrt, die mit den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen auf dem Wohnungsmarkt in den VergleichsrÃ¤umen vereinbar sind. Die LeistungsempfÃ¤nger werden bei der Wohnungssuche nicht auf einen fiktiven Wohnungsmarkt verwiesen, der in dieser Form nur im Konzept der Beklagten zu finden ist. Die erheblichen Schwankungen der Prozentwerte zwischen den WohnungsgrÃ¶Ãen ist nachvollziehbar darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, dass der einfache Standard auf dem Wohnungsmarkt vor allem durch kleinere Wohnungen geprÃ¤gt wird. Mit der steigenden WohnungsgrÃ¶Ãe steigt auch der Anteil an Wohnungen des gehobenen Standards oder Luxuswohnungen. Folgerichtig ist der Anteil der anmietbaren angemessenen Wohnungen in diesem Marktsegment geringer, da die LeistungsempfÃ¤nger solche Wohnungen nicht beziehen sollen.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts steht dieser Indizwirkung nicht entgegen.

Zwar hat das Bundessozialgericht mit dem Urteil vom 17.09.2020 (B 4 AS 11/20 R) eine Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen aufgehoben, in der bei der PrÃ¼fung des Konzepts berÃ¼cksichtigt wurde, inwieweit eine Wohnung tatsÃ¤chlich zu den ermittelten Angemessenheitswerten angemietet werden kann. Die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils beruhte aber darauf, dass das Landessozialgericht einzelne Mindestvoraussetzungen dahinstehen lassen hat, weil angemessene Wohnungen tatsÃ¤chlich anmietbar waren. Das Bundessozialgericht hat betont, dass die Gerichte zu einer eigenstÃ¤ndigen PrÃ¼fung aller Mindestanforderungen verpflichtet sind. Das Bundessozialgericht hat aber auch darauf hingewiesen, dass diese PrÃ¼fung eine Frage der tatrichterlichen BeweiswÃ¼rdigung ist, die durch das Revisionsgericht nur eingeschrÃ¤nkt Ã¼berprÃ¼ft werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 17.09.2020 â B 4 AS 11/20 R -, Rn. 19 ff.).

Die Beurteilung einzelner Indizien im Gesamtzusammenhang ist Bestandteil der freien richterlichen BeweiswÃ¼rdigung (Â§ 128 Abs. S. 1 SGG). Das Gericht kann insbesondere selbst entscheiden, welchen Indizien welcher Wert zugesprochen wird. Auf dieser Grundlage hat das hiesige Gericht die Ãberzeugung gewonnen, dass der tatsÃ¤chlichen Anmietbarkeit eine Indizwirkung zukommt. Es hat aber nicht darauf verzichtet, die einzelnen Mindestanforderungen zu prÃ¼fen.

(6) Die anerkannten mathematisch-statistischen GrundsÃ¤tze der Datenauswertung werden eingehalten.

Die erhobenen Daten werden in nachvollziehbaren Berechnungsschritten ausgewertet, um einen mathematisch Ã¼berprÃ¼fbaren Angemessenheitswert zu berechnen. Das Konzept bezieht sich ausdrÃ¼cklich auf die VerÃ¶ffentlichung einer FachbehÃ¶rde â des BSSR â zur mathematisch-statistischen Auswertung des Wohnungsmarktes (vgl. die Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, a.a.O.).

Das Konzept entspricht auch den allgemeinen Regeln der Logik. Die Beklagte

schlieÃt von den allgemeinen GrundsÃ¤tzen der Ermittlung von angemessenen Mieten auf die im Vergleichsraum zu beobachtenden Mieten (Deduktion). Von den beobachteten Mieten schlieÃt sie dann auf eine allgemeine Aussage zu den Angemessenheitswerten im Vergleichsraum (Induktion). Dabei werden keine als wahr unterstellten Aussagen (Axiome) herangezogen, die erst im Rahmen der Auswertung ermittelt werden sollen.

(7) In dem nachgebesserten Konzept werden die gezogenen SchlÃ¼sse nachvollziehbar angegeben.

In dem Konzept wird auf Grundlage der einzelnen Berechnungsschritte angegeben, welche SchlÃ¼sse die Beklagte zu den Angemessenheitswerten in den einzelnen VergleichsrÃ¤umen gezogen hat (S. 15 ff. des Korrekturberichts). Einem LeistungsempfÃ¤nger und dem Gericht ist anhand des Konzepts mÃ¶glich, den Gedankengang der Beklagten â von der Datenerhebung bis zu den konkreten Werten â nachzuvollziehen. FÃ¼r das VerstÃ¤ndnis des Konzepts sind weitere (verwaltungsinterne) Erkenntnisquellen nicht erforderlich.

Diese Nachvollziehbarkeit des Konzepts ist ausreichend. Das Gericht ist nicht befugt, die methodisch fehlerfrei gezogenen SchlÃ¼sse mit eigenen ÃberlegungEn zu anderen "nÃ¤herliegenden" SchlÃ¼ssen in Frage zu stellen.

dd) Die Beklagte hat die angemessenen kalten Betriebskosten â die ebenfalls nach dem schlÃ¼ssigen Konzept ermittelt wurden â einbezogen und die daraufhin gebildete Bruttokaltmiete als Angemessenheitsgrenze herangezogen.

b) Die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft sind konkret unangemessen.

Der GrundsicherungstrÃ¤ger muss die unangemessenen Aufwendungen anerkennen, wenn dem LeistungsempfÃ¤nger ein Wohnungswechsel nicht mÃ¶glich oder nicht zumutbar ist (Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Sollten die Aufwendungen des LeistungsempfÃ¤ngers den abstrakten Angemessenheitswert Ã¼berschreiten, ist ihm ein Umzug zur Kostensenkung innerhalb des Vergleichsraums grundsÃ¤tzlich zumutbar (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019 â B 14 AS 24/18 R -, BSGE 127, 214-223, Rn. 22 m.w.N.).

Denn der Vergleichsraum soll gerade sicherstellen, dass die LebensumstÃ¤nde auch nach einem Umzug vergleichbar sind und die LeistungsempfÃ¤nger ihr soziales Umfeld nicht vÃ¶llig aufgeben mÃ¼ssen. Die konkrete Angemessenheit ist ein Korrektiv und schÃ¼tzt im Einzelfall â unter anderem â das soziale Umfeld des LeistungsempfÃ¤ngers (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 â B 4 AS 27/09 R -, Rn. 19).

Die KlÃ¤gerin hat keine durchgreifenden GrÃ¼nde vorgebracht, warum ihr der Umzug und das Leben in einer abstrakt angemessenen Wohnung unzumutbar gewesen wÃ¤re. Die allgemeinen EinschrÃ¤nkungen, die mit dem Leben in einer Wohnung des einfachen Standards und mit dem Umzug verbunden sind, kÃ¶nnen

eine konkrete Angemessenheit nicht begrÃ¼nden. Der Gesetzgeber hat nÃ¤mlich im Bewusstsein dieser UmstÃ¤nde in Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II eine Regelung geschaffen, die nur in AusnahmefÃ¤llen eine Anerkennung von abstrakt unangemessenen Aufwendungen erlaubt.

Der KlÃ¤gerin war auch mÃ¶glich, eine Wohnung zu den abstrakt angemessenen Aufwendungen anzumieten. Das Konzept der Beklagten ist ein Abbild des Wohnungsmarktes im Vergleichsraum und zeigt auf, dass angemessene Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt verfÃ¼gbar waren. Die KlÃ¤gerin hat keine konkreten BemÃ¼hungen vorgetragen, eine angemessene Wohnung anzumieten.

Ein Kostensenkungsverfahren nach Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II war nicht erforderlich, weil die Beklagte schon mit dem Umzug auf die Unangemessenheit der Unterkunftskosten hingewiesen hat. Eine Unklarheit Ã¼ber die angemessenen Aufwendungen konnte nicht entstehen (vgl. auch BSG, Urteil vom 17.12.2009 â□□ B 4 AS 19/09 R -, BSGE 105, 188-194, Rn. 15 ff.).

2. Die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Heizung sind unangemessen.

a) Die Angemessenheit der Heizkosten wird konkret-individuell geprÃ¼ft. Es ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich, die eine Pauschalisierung nicht erlaubt (vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009 â□□ B 14 AS 36/08 R -, BSGE 104, 41-48). Deshalb sind die Grenzwerte in den Richtlinien der GrundsicherungstrÃ¤ger zu den vermeintlich angemessenen Heizkosten unverbindlich (vgl. Luik in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rn. 113).

Das Ã□berschreiten der Grenzwerte ist aber ein Indiz fÃ¼r die fehlende Angemessenheit der Heizkosten und fÃ¼hrt zu einem Anscheinsbeweis zu Lasten des LeistungsempfÃ¤ngers. Er muss vortragen, warum seine hÃ¶heren Aufwendungen gleichwohl angemessen sind. Sollte nicht festgestellt werden kÃ¶nnen, dass die hÃ¶heren Aufwendungen angemessen sind, fÃ¼hrt dies zu einer Entscheidung zu Lasten des LeistungsempfÃ¤ngers, weil er insoweit die materielle Beweislast trÃ¤gt (vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013 â□□ B 14 AS 60/12 R -, BSGE 114, 1-11, Rn. 23).

Bei der Ableitung der Grenzwerte muss nicht zwingend der "Bundesweite Heizspiegel" berÃ¼cksichtigt werden. Das Bundessozialgericht hat nur ausgefÃ¼hrt, dass es "mÃ¶glich" ist, die (unverbindlichen) Grenzwerte nach einem solchen Heizspiegel zu bestimmen. Es wird keine Pflicht ausgesprochen, auf den "Bundesweiten Heizspiegel" oder â□□ soweit vorhanden â□□ auf den "Kommunalen Heizspiegel" zurÃ¼ckzugreifen (vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009 â□□ B 14 AS 36/08 R -, BSGE 104, 41-48, Rn. 21 f.).

Zwar ziehen sowohl der 4. als auch der 14. Senat des Bundessozialgerichts in stÃ¤ndiger Rechtsprechung den "Bundesweiten Heizspiegel" heran (vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013 â□□ B 14 AS 60/12 R -, BSGE 114, 1-11, Rn. 22 m.w.N.), dies steht der Heranziehung einer anderen Erkenntnisquelle aber nicht entgegen. Denn die PrÃ¼fung der angemessenen Heizkosten ist eine Frage des Einzelfalls. Es wÃ¤re

widersprÃ¼chlich, einerseits das Erfordernis einer konkret-individuellen PrÃ¼fung aufzustellen und andererseits die freie Ãberzeugungsbildung des Tatrichters (Â§ 128 Abs. 1 S. 1 SGG) auf eine bestimmte Vorgehensweise einzuschrÃ¤nken.

Der Â§ 20 Abs. 1 SGB X fÃ¼hrt nicht nur bei den angemessenen Unterkunfts-, sondern ebenfalls bei den angemessenen Heizkosten zu einer Methodenfreiheit des GrundsicherungstrÃ¤gers. Es ist kein Grund erkennbar, warum die Sachverhaltsermittlung bei den Heizkosten â trotz der bestehenden Besonderheiten â einer strengeren richterlichen PrÃ¼fung unterliegen sollte als bei den Unterkunftskosten.

Die Unterkunft und Heizung sind nÃ¤mlich Bestandteil eines einheitlichen verfassungsrechtlichen Anspruchs auf GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 â 1 BvL 1/09 -, BVerfGE 125, 175-260, Rn. 135). Dieser Anspruch soll durch Â§ 22 SGB II gewÃ¤hrleistet werden. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bemessung von Sozialleistungen unterscheidet auch nicht zwischen Unterkunfts- und Heizungskosten; der AnknÃ¼pfungspunkt liegt allein darin, die Methode und Berechnungsschritte bei der Konkretisierung des Anspruchs auf GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums nachvollziehbar offenzulegen (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 â 1 BvL 1/09 -, BVerfGE 125, 175-260, Rn. 139, 144).

b) Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze hat die KlÃ¤gerin das Gericht nicht davon Ã¼berzeugt, dass die Ã¼ber den Grenzwerten liegenden Heizkosten trotzdem angemessen sind.

aa) Die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen Ã¼bersteigen den Grenzwert (65,40 Euro) in dem nachgebesserten Konzept und der Richtlinie der Beklagten.

Der Grenzwert wird als Median aller erhobenen Heizkosten zuzÃ¼glich der Standardabweichung ausgewiesen. Es wird dabei nicht zwischen den einzelnen Heizarten unterschieden (vgl. S. 19 f. des Korrekturberichts). Die ermittelten Richtwerte werden als "NichtprÃ¼fungsgrenze" angesehen. Bei hÃ¶herer Heizkosten sei eine EinzelfallprÃ¼fung erforderlich.

Ein solches Vorgehen der Beklagten ist zumindest nachvollziehbar. Sie war sich bewusst, dass ein Ãberschreiten der Grenzwerte fÃ¼r sich genommen noch keine Unangemessenheit begrÃ¼nden kann (vgl. S. 5 der Richtlinie). Die AusfÃ¼hrungen in dem Konzept zeigen auf, dass die Beklagte das Ziel verfolgte, einen verwertbaren Wert â trotz der erkennbaren Ungenauigkeiten â zu ermitteln (vgl. S. 19 f. des Korrekturberichts). Dabei muss auch berÃ¼cksichtigt werden, dass es keine allgemein anerkannte Methode gibt, um angemessene Heizkosten zu bestimmen. Dies zeigt sich bereits daran, dass die Herausgeberin des "Bundesweiten Heizspiegels" die Verwendung ihres Heizspiegels durch das Bundessozialgericht kritisiert hat. Ihr Heizspiegel eigne sich nicht zur PrÃ¼fung eines individuellen Heizverhaltens (vgl. die Stellungnahme der co2online GmbH, https://t1p.de/pyq6, Abruf am 24.11.2020). Das Bundessozialgericht hat auf diese bestehende Kritik an

seiner Rechtsprechung selbst verwiesen (vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013 â□□ B 14 AS 60/12 R -, BSGE 114, 1-11, Rn. 22).

bb) Die KlÃ¤gerin hat im Gerichtsverfahren keine durchgreifenden GrÃ¼nde vorgebracht, warum ihre Heizkosten Ã¼ber den Grenzwerten der Beklagten lagen.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte ihren Ermittlungshorizont im Verwaltungsverfahren an die Grenzwerte anpasste. Sie kann ihre eigenen Erkenntnisse zu den vermeintlich angemessenen Heizungskosten zumindest dann ihrer Entscheidung zugrunde legen, wenn sie keine konkreten Anhaltspunkte fÃ¼r weitere Ermittlungen zu den UmstÃ¤nden der (hohen) Heizkosten hat.

Die GrundsicherungstrÃ¤ger sind zwar von Amts wegen zur Ermittlung verpflichtet (Â§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. Â§ 20 Abs. S. 1 SGB X). Sie sind aber auch berechtigt, die Art und den Umfang der Ermittlungen selbst zu bestimmen (Â§ 20 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB X). Insbesondere mÃ¼ssen die Ermittlungen mÃ¶glich und zumutbar sein.

Der Beklagten ist nicht zumutbar, jeden einzelnen Einzelfall vor der Leistungsbewilligung umfassend zu Gunsten des Anspruchstellers zu Ã¼berprÃ¼fen. Die Bewilligung von Leistungen dem SGB II erfolgt im Rahmen einer Massenverwaltung, bei der Ã¼ber eine Vielzahl von gleichartigen Leistungen fÃ¼r eine Vielzahl von LeistungsempfÃ¤ngern zu wiederkehrenden Zeitpunkten entschieden werden muss. Durch den (vorlÃ¤ufigen) RÃ¼ckgriff auf die Grenzwerte wird die Verwaltung entlastet und ihre EffektivitÃ¤t gesteigert. Dies ist auch im Interesse der LeistungsempfÃ¤nger, da dadurch die erforderlichen Mittel zur VerfÃ¼gung stehen, um bei konkreten Sach- und Rechtsfragen die angemessenen Ermittlungen einzuleiten. Ein Nachteil entsteht fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger dadurch nicht, weil er die konkreten UmstÃ¤nde zu den Heizkosten darlegen kann. Zu einer solchen Mitwirkung ist er gesetzlich verpflichtet (Â§ 21 Abs. 2 SGB X). Dies gilt erst recht bei einem LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II, da seine Pflichten gegenÃ¼ber dem GrundsicherungstrÃ¤ger besonders hervorgehoben werden (Â§ 1 Abs. 2 S. 1 SGB II, Â§Â§ 2, 56 ff. SGB II). AuÃerdem muss erneut auf den Sinn und Zweck des Â§ 22 SGB II verwiesen werden, der â□□ unter anderem â□□ die Solidargemeinschaft vor der Finanzierung von zu hohen Kosten der Unterkunft und Heizung schÃ¼tzen soll.

Bei der gerichtlichen SachaufklÃ¤rung kann insoweit kein strengerer MaÃstab angelegt werden. Zwar sind die Gerichte verpflichtet, eine einzelfallbezogene und differenzierte PrÃ¼fung der Heizungskosten vorzunehmen, welche eine Gesamtbetrachtung der konkreten LebensumstÃ¤nde und WohnverhÃ¤ltnisse erfordert (vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013 â□□ B 14 AS 60/12 R -, BSGE 114, 1-11, Rn. 21 ff.). Die AufklÃ¤rungspflicht aus Â§ 103 SGG knÃ¼pft aber an den Vortrag der Beteiligten an (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.1995 â□□ 5 RJ 26/94 -, BSGE 77, 140 -147, juris Rn. 24). Wenn die Beteiligten keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine SachaufklÃ¤rung hinsichtlich der angemessenen Heizkosten vorbringen, ist das Gericht nicht zu einer Ermittlung "ins Blaue hinein" verpflichtet.

Der pauschale Verweis auf eine "unzureichende WÃ¤rmedÃ¤mmung" ist zumindest dann unzureichend, wenn die Heizungskosten erheblich Ã¼ber den Grenzwerten der Beklagten liegen (101,84 Euro statt 65,40 Euro) und keine konkreten GrÃ¼nde fÃ¼r die atypisch hohen Heizungskosten im Wohnhaus vorgetragen werden.

Ob Ã¤ltere Menschen "leichter frieren", ist dem objektiven Beweis nicht zugÃ¤nglich, da ein subjektives Empfinden nicht verallgemeinernd gemessen werden kann.

Zwar liegt nahe, dass Rentner mehr Zeit in ihrer Wohnung verbringen als erwerbstÃ¤tige Personen, jedoch sind in die Berechnung der Grenzwerte auch die Haushalte mit nicht erwerbstÃ¤tigen Personen eingeflossen.

3. Ein Anspruch auf Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung lÃ¤sst sich auch nicht aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot in Â§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II ableiten.

Diese Vorschrift gewÃ¤hrt nach dem ausdrÃ¼cklichen Willen des Gesetzgebers kein subjektiv-Ã¶ffentliches Recht des LeistungsempfÃ¤ngers auf eine wirtschaftliche Leistungsverwaltung der GrundsicherungstrÃ¤ger (vgl. BT-Drucksache 17/3404, S. 98; vgl. auch LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30.05.2018 â L 2 AS 442/15 -, juris Rn. 107).

Die Vorschrift ist nur eine spezialgesetzliche Ausformung des allgemeinen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. Â§ 7 Abs. 1 LHO LSA). Dieser Grundsatz des Haushaltsrechts wird nicht durch den konkret-individuellen Rechtsschutz fÃ¼r LeistungsempfÃ¤nger, sondern durch die objektiven ÃberprÃ¼fungsmaÃnahmen der LandesrechnungshÃ¶fe und der AufsichtsbehÃ¶rden gewÃ¤hrleistet (vgl. auch Luik in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rn. 152).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 S. 1 SGG.

IV.

Die Berufung bedarf der Zulassung, da der Wert des Beschwerdegegenstands den Betrag von 750,00 Euro nicht Ã¼bersteigt (Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG) und keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr streitig sind (Â§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG).

Die Berufung ist nicht zuzulassen.

1. Der Rechtsstreit hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Der Zulassungsgrund der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung ist bei der Berufungszulassung nicht anders auszulegen als bei der Revisionszulassung nach

Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rn. 28).

Die grundsÃ¤tzliche Bedeutung erfordert, dass eine Rechtsfrage klÃ¤rungsfÃ¤hig sowie klÃ¤rungsbedÃ¼rftig und Ã¼ber den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Diese Voraussetzungen sind bereits dann nicht erfÃ¼llt, wenn sich die aufgeworfenen Rechtsfragen ohne Weiteres aus der vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lassen (vgl. BSG, Beschluss vom 06.02.2013 â B 6 KA 39/12 B -, Rn. 6 m.w.N.).

Die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der AngemessenheitsprÃ¼fung sind in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bereits geklÃ¤rt. Der Rechtsstreit erschÃ¶pft sich in der Anwendung dieser hÃ¶chstrichterlichen RechtssÃ¤tze auf den Einzelfall. Insbesondere ist die PrÃ¼fung des Konzepts eine Frage der tatrichterlichen BeweiswÃ¼rdigung, da herauszuarbeiten ist, ob die generellen Anforderungen der Rechtsprechung im konkreten Fall erfÃ¼llt sind (vgl. BSG, Urteil vom 17.09.2020 â B 4 AS 11/20 R -, Rn. 21 m.w.N.).

Das Bundessozialgericht hat auf dieser Grundlage bereits entschieden, dass die PrÃ¼fung der Konzepte auch dann eine Rechtsanwendung im Einzelfall bleibt, wenn sich die aufgeworfenen Rechtsfragen in einem Landkreis in einer grÃ¶Ãeren Zahl von FÃ¤llen einheitlich stellen und das von der Beklagten beauftragte Unternehmen weitere Konzepte fÃ¼r andere GrundsicherungstrÃ¤ger erstellt hat (vgl. BSG, Beschluss vom 07.10.2015 â B 14 AS 255/15 B -, Rn. 3).

Dies hat nur zur Folge, dass die bereits geklÃ¤rte Rechtsfrage von den Gerichten in zahlreichen EinzelfÃ¤llen herangezogen werden muss â der rechtliche AnknÃ¼pfungspunkt Ã¤ndert sich dadurch aber nicht (vgl. LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 02.04.2014 â L 4 AS 50/14 NZB -, juris Rn. 8; LSG Sachsen, Beschluss vom 03.06.2014 â L 7 AS 1366/12 NZB -, juris Rn. 22).

Eine andere Beurteilung wÃ¼rde insbesondere auf dem Gebiet des SGB II dazu fÃ¼hren, dass allein die Anzahl der Verfahren vor dem Sozialgericht eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung begrÃ¼nden kÃ¶nnte. Dadurch wÃ¼rde jedoch das Regel-Ausnahme-VerhÃ¤ltnis bei der Berufungszulassung in sein Gegenteil verkehrt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der hier aufgeworfenen Rechtsfragen auch von einer Vielzahl der Landessozialgerichte abgelehnt (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.12.2018 â L 4 AS 850/15 -, juris Rn. 117; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 02.04.2019 â L 6 AS 467/17 -, juris Rn. 47; LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.01.2018 â L 3 AS 100/15 -, juris Rn. 97; LSG Sachsen, Beschluss vom 03.06.2014 â L 7 AS 1366/12 NZB -, juris Rn. 20 ff.; LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 02.04.2014 â L 4 AS 50/14 NZB -, juris Rn. 5 ff.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.09.2013 â L 19 AS 1304/13 NZB -, juris Rn. 12 ff.).

2. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Landessozialgerichts

Sachsen-Anhalt, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG).

Ein Abweichen liegt erst vor, wenn ein aufgestellter abstrakter Rechtssatz nicht mit einem anderen abstrakten Rechtssatz Ã¼bereinstimmt. Die fehlerhafte Anwendung eines Rechtssatzes im Einzelfall ist dagegen nicht ausreichend (vgl. BSG, Beschluss vom 05.10.2010 â B 8 SO 61/10 B -, Rn. 11 f. m.w.N.). In diesem Urteil werden keine eigenstÃ¤ndigen RechtssÃ¤tze aufgestellt, sondern die RechtssÃ¤tze des Bundessozialgerichts im Rahmen der BeweiswÃ¼rdigung auf den Einzelfall Ã¼bertragen.

Erstellt am: 18.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024